

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009, S. 1 wird mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen und andere geändert werden, in Österreich umgesetzt. Kleine Versicherungsvereine gemäß § 5 Z 4 VAG 2016 unterliegen nicht den unionsweit harmonisierten Kapitalanlageregelungen (Art. 4 der Richtlinie 2009/138/EG).

§ 72 Abs. 1 VAG 2016 legt Kategorien von Vermögenswerten fest, die für die Kapitalanlage von kleinen Versicherungsvereinen geeignet sind. § 72 Abs. 2 VAG 2016 sieht weiters vor, dass die FMA die näheren Einzelheiten für die Kapitalanlage, insbesondere die Belegenheit der Vermögenswerte sowie Obergrenzen für die Kategorien und für einzelne Vermögenswerte zu regeln hat, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Kapitalanlage der kleinen Versicherungsvereine geschaffen, welche Aspekten der Risikodiversifikation und dem besten Interesse der Vereinsmitglieder Rechnung tragen sollen. In Anbetracht der zunehmenden Komplexität und Vielzahl an Finanzprodukten wird insbesondere die Ressourcenausstattung der kleinen Versicherungsvereine in Bezug auf Risikoidentifikation, -messung, -überwachung und -steuerung berücksichtigt. Gleichzeitig soll der eingeschränkten Liquidität zahlreicher Anlageformen Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu § 2:

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass im Rahmen der Kapitalanlage sowohl die Investmentprinzipien in Bezug auf den einzelnen Vermögenswert als auch die Diversifikation des Gesamtportfolios eine wichtige Rolle für die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder spielen. Auch der Bonität des Rückversicherers ist große Bedeutung beizumessen. Eine angemessene Risikoüberwachung und -dokumentation umfasst beispielsweise die regelmäßige Aufzeichnung der Zeitwerte der Kapitalanlagen, unter anderem in Form von Depot- und Kontoauszügen, Fonds Fact Sheets oder sonstigen Aufzeichnungen, welche auf eine wesentliche Wertveränderung der Kapitalanlage, sofern bekannt, schließen lassen.

Die Abs. 2 bis 5 beinhalten Bestimmungen betreffend den Schutz des Vermögens im Interesse der Vereinsmitglieder: Eine schriftliche, vom Depot-Verwahrer, einer Bank, einem Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner unterzeichnete Aufrechnungsverzichtserklärung dient dazu sicherzustellen, dass etwaige Schulden des kleinen Versicherungsvereins gegenüber Depot-Verwahrer, Bank, Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner nicht durch das Vereinsvermögen befriedigt werden können. Aus dieser Bestimmung ist außerdem zu schließen, dass eine Darlehensvergabe an Personen, die als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) anzusehen sind, nicht zulässig ist, da einem Verzicht auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht § 6 Abs. 1 Z 7 und 8 des KSchG entgegensteht.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 Z 1 letzter Satz und Z 3 lit. a haben kleine Versicherungsvereine von Veranlagungen in Finanzprodukte, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, abzusehen. Hiervon sind sowohl strukturierte Schuldverschreibungen (vgl. Art. 25 Abs. 4 lit. a sublit. ii der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 „MiFID 2“) als auch strukturierte Investmentfonds im Sinne von Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG ABl. Nr. L 176 vom 10.7.2010, S. 1 erfasst. Zu den zulässigen Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a zählen auch Anleihen, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Staat oder Gliedstaat eines Mitgliedstaats gemäß § 5 Z 11 VAG 2016 haftet.

Abs. 1 Z 1 lit. c umfasst auch Anleihen von regionalen Banken, sofern die Bank oder die Bankengruppe über ein entsprechendes Rating verfügt. Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen von Unternehmen ohne Rating ist die stabile Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten durch interne Kennzahlen auf Basis der drei letzten Jahresabschlüsse (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z 4 lit. e der Kapitalanlageverordnung, BGBl. II. Nr. 383/2002 idF BGBl. II Nr. 409/2013) nachzuweisen. Für die Veräußerung von sonstigen Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat gemäß Z 1 lit. c gilt eine Frist von höchstens einer Woche als angemessen, ohne dass ein großer Abschlag vom Preis in Kauf genommen werden muss.

Während in Abs. 1 Z 5 die Angemessenheit des Kaufpreises auch auf eine andere geeignete Weise nachgewiesen werden kann, wird bei Abs. 1 Z 2 lit. c jedenfalls ein Schätzgutachten verlangt, da in diesem Fall nicht gewährleistet ist, dass die Angemessenheit in jedem Fall im Einflussbereich des kleinen Versicherungsvereins ist.

Bei der Darlehensvergabe gemäß Z 4 ist insbesondere auf die Vermeidung von Interessenskonflikten in Zusammenhang mit der Funktion von Vereinsmitgliedern, deren Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen als Darlehensnehmer oder Organ eines Darlehensnehmers zu achten. Der Wert von Investments in Liegenschaften oder liegenschaftsgleiche Rechte gemäß Z 5 ist dokumentiert nachzuweisen.

Für die Tierversicherungsvereine gelten gemäß Abs. 2 in Bezug auf die geeigneten Vermögenswerte eigene Bestimmungen, welche der geringen Größe der Tierversicherungsvereine Rechnung tragen. Für diese sind somit ausschließlich Vermögenswerte gemäß Z 1 lit. a und Z 6 geeignet.

Zu § 4:

Um das Risiko einer übermäßigen Konzentration in wenig liquide Kapitalanlagen zu beschränken, ist der Anteil von in Immobilien investierten Vermögenswerten mit maximal 40%, der Anteil von in Darlehen und Unternehmensanleihen investierten Vermögenswerten mit maximal 50%, der Anteil von sonstigen Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat sowie Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, die binnen angemessener Frist veräußert werden können, mit 10% beschränkt.

Für die Tierversicherungsvereine gelten gemäß Abs. 3 in Bezug auf die Kapitalanlagegrenzen eigene Bestimmungen, welche der geringen Größe der Tierversicherungsvereine Rechnung tragen.

Abweichende Einzelgenehmigungen sind gemäß § 333 Abs. 1 Z 6 VAG 2016 möglich. Bei Einzelgenehmigungen werden insbesondere der Eigenmittelüberschuss, die Liquidität und Gesamtrisikoeinschätzung des kleinen Versicherungsvereins berücksichtigt.

Gemäß Abs. 4 sind bei kurzfristigen Überschreitungen der in dieser Bestimmung normierten Kapitalanlagegrenzen durch marktbedingte Wertschwankungen oder Schadenszahlungen im Ausmaß von bis zu 10% vom Grenzwert keine sofortigen Handlungen (zB Veräußerung der betroffenen Vermögensgegenstände) erforderlich, sofern in absehbarer Zeit eine erneute Einhaltung der Kapitalanlagegrenzen erreicht werden kann.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.